Dienstag, 21. Januar 1964.

Verhandlungen mit Italien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 9. Januar 1964 (Beilage). Politisches Departement. Mitbericht vom 16. Januar 1964 (Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 11. Januar 1964 (Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementsund mit Zustimmung des Politischen Departements und des Finanz- und Zolldepartements, hat der Bundesrat

beschlossen:

- 1. Der Aufnahme von Besprechungen mit Italien, sofern Italien mit diesen Besprechungen einverstanden ist, wird zugestimmt und den Bericht im Sinne einer allgemeinen Verhandlungsinstruktion genehmigt.
- 2. Mit der Durchführung der Verhandlungen wird folgende Delegation betraut:
 - HH. Dr. E. Moser, Vizedirektor der Handelsabteilung, Delegationschef.
 - Dr. A. Kiener, Vizedirektor der Abteilung für Landwirtschaft,
 - A. Schnebli, Sektionschef Ia der Handelsabteilung,
 - Ing.agr. L. Jeanrenaud, Delegierter des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg.
- 3. Der Delegationschef wird ermächtigt, Experten zu den Verhandlungen beizuziehen. Bezüglich der Besprechungen über die Zulassungsbedingungen für schweizerisches Zucht- und Nutzvieh ist, soweit nötig, der Beizug von Vertretern der Kommission Schweizerischer Viehzuchtverbände, des Braunviehzuchtverbandes und des Fleckviehzuchtverbandes vorgesehen.
- 4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschef lautende Vollmacht auszustellen, um die sich aus den Verhandlungen ergebenden Vereinbarungen zu unterzeichnen.
- 5. Sofern die Verhandlungen in Rom stattfinden sollten, wird die Entschädigung an die Delegationsmitglieder und Experten auf Fr. 90 .pro Tag festgesetzt.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 6 Expl., Finanzkontrolle und Oberzolldirektion 10 Expl.) und an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Abteilung für Landwirtschaft, 5 Expl., Handelsabteilung 10 Exp.) sowie an das Politische Departement.

Für getreuen Auszug, Ch.Ose der Protokollführer:

An den Bundesrat

erhandlungen mit Italien

In letzter Zeit sind im Verkehr mit Italien verschiedene Schwieriegkeiten entstanden, welche die Aufnahme von Besprechungen, eventuell die Einberufung der in Art. 9 des schweizerisch-italienischen
Handelsabkommens vom 21. Oktober 1950 vorgesehenen Gemischten Regierungskommission rechtfertigen. Es handelt sich vornehmlich um folgende Probleme:

1. Schweizerische Exporte von Zucht- und Nutzvieh nach Italien

Italien war bisher unser grösstes Absatzgebiet für schweizerisches Zucht- und Nutzvieh, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersicht- lich ist:

	Exporte nach <u>Italien</u>		Exporte nach den	übrigen Ländern BR Deutschland)
	Anzahl	(Mio.Fr.)	Anzahl	(Mio.Fr.)
1959 1960	9'026 9'420	(14,1) (12,7)	3'277 4'509	(5,5) (6,4)
1961	4'667	(6,3)	4'940	(6,9)
1962	7'682	(10,4)	3'652	(5,0)

Entsprechend einem Briefwechsel vom 21. Oktober 1950 soll bezüglich des <u>Einfuhrregimes</u> in Italien schweizerisches Nutzvieh mit Abstammungsnachweis gleich wie reinrassiges Zuchtvieh behandelt werden.

Wie im Zusatzabkommen vom 14. Juli 1950 zum schweizerischitalienischen Handelsvertrag vom 27. Januar 1923 wurde auch in einem Protokoll zum GATT-Zollabkommen vom 22. November 1958 die zollfreie Zulassung von Zucht- und Nutzvieh (falls gewisse Bedingungen erfüllt sind) stipuliert.

Mit dem Zollabkommen zwischen der Schweiz und der <u>EWG</u> vom Juni 1962 wurde uns weiterhin die Zollfreiheit für <u>Zuchtvieh</u> (unter der Voraussetzung des Vorliegens gewisser Anforderungen) zugestanden, während für <u>Nutzvieh</u>, für das im EWG-Aussentarif ein Zollsatz von 16 % vorgesehen ist, uns ein Zollkontingent von 3000 Stück zum Ansatz von 6 % eingeräumt wurde.

Zufolge der etappenweisen Inkraftsetzung des EWG-Aussentarifs erhebt Italien seit 1. Juli 1963 einen Nutzviehzoll von 4,8 % (erste Angleichung zu 16 %), ohne dem Zollkontingent zu 6 % (EWG-Tarif) Rechnung zu tragen. Vier Hauptpunkte geben uns nun zu besonderen Beanstandungen im Verkehr mit Italien Anlass, weil die Gefahr besteht, dass unser traditioneller Zucht- und Nutzviehexport nach unserem weitaus grössten Absatzmarkt künftig empfindlich beeinträchtigt wird.

Erstens beabsichtigt Italien, die Zulassungsbedingungen für reinrassiges "Zuchtvieh" in einer solchen Art und Weise zu ändern bzw. zu verschärfen, dass sie nur noch von einem verhältnismässig kleinen Prozentsatz unseres Exportviehs erfüllt werden könnten (ca. 30 % anstatt wie bisher 85 - 90 %) und somit der grössere Teil unseres Exportviehs nicht mehr als Zuchtvieh zollfrei eingeführt, sondern bestenfalls als Nutzvieh verzollt würde. Dank einer Intervention der schweizerischen Botschaft in Rom, welche die Aufnahme von Besprechungen zwecks Diskussion dieses Problems beantragte, konnte die Inkraftsetzung einer diesbezüglichen intern italienischen Weisung an die Zollämter vorläufig sistiert werden, so dass sich der Export in der Herbstsaison 1963 ziemlich anstandslos abwickeln konnte. Obwohl zwar Italien in der Festsetzung der Zulassung bedingungen autonom ist, müssen wir mit allen Mitteln anstreben, dass diese Bedingungen auch künftig so festgelegt werden, dass unser traditioneller Export nicht gefährdet wird.

Zweitens hat Italien das auf Grund des GATT-Kompensations-abkommens von 1961 vereinbarte Globalkontingent von 3'000 Stück Nutzvieh, welches zu einem reduzierten Zollansatz von 6 % (EWG-Aussentarif) bzw. 1.8 % (erste Annäherung des italienischen an den EWG-Aussentarif) zur Einfuhr zuzulassen ist, nicht eröffnet. Im neuen italienischen Tarif wurde auch keine diesbezügliche ex-Position vorgesehen. Auch hierüber muss Klarheit geschaffen werden. Sollten die Zulassungsbedingungen soweit verschärft werden, dass sich eine wesentliche Einschränkung der Exportmöglichkeiten von "Zuchtvieh" ergäbe, so hätten wir Anspruch auf die Anrufung eines Briefwechsels, welcher im Rahmen der GATT-Verhandlungen von 1961 (Kompensationsabkommen mit der EWG) unterzeichnet wurde und worin der Schweiz gewisse Zusicherungen in bezug auf die Aufrechterhaltung ihres traditionellen Exportes von Zuchtvieh gegeben wurden. Nätigenfalls müsste die Erhöhung des Nutzviehkontingents von 3'000 Stück verlangt werden.

<u>Drittens</u> wurde festgestellt, dass die italienischen Zollbehörden im Herbst 1963 bestrebt waren, diejenigen Viehsendungen, die nicht als "Zuchtvieh" anerkannt wurden, nicht einmal als Nutzvieh, sondern als Schlachtvieh zu verzollen zu einem Zollansatz, welcher heute schon 16 % beträgt. Die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit Tiere als "Nutzvieh" zugelassen werden, sind unklar. Es sollte mit Italien eine vernünftige und klare Formulierung gesucht werden.

<u>Viertens</u> sind schliesslich Besprechungen bezüglich einer Verbesserung der Dienste und der Zollabfertigung an der Grenze wünschenswert, nachdem es öfters vorgekommen ist, dass Viehsendungen in den Grenzbahnhöfen auf eine Zollabfertigung warten mussten, weil die italienischen Experten, die über die Qualität zu befinden haben, nicht zur Verfügung standen.

2. Teigwarendumping

Italien betreibt nach schweizerischer Auffassung in dem Sinne ein unzulässiges Exportdumping als beim Export von italienischen Teigwaren die Rückvergütungen für den Einfuhrzoll bzw. die "Abschöpfung" auf importiertem Hartweizengriess (sog. "reintegro") auf einem untersetzten Ausbeuteverhältnis berechnet werden. Des weitern werden Umsatzsteuern rückvergütet, die nie bezahlt wurden. Schliesslich werden durch die italienischen Fabrikanten Manipulationen, z.B. durch Beimischung von Weichweizengriess, vorgenommen, die eine weitere Verbilligung der italienischen Lieferungen ermöglichen. Dementsprechend können die italienischen Teigwaren auf dem schweizerischen Markt ungefähr zum gleichen Preise offeriert werden, zu dem die schweizerischen Teigwarenfabrikanten ihr Rohmaterial beziehen.

Da es sich bei diesen verschiedenen Rückvergütungen und Manipulationen zum Teil um sehr technische Fragen handelt, wurde den italienischen Behörden beantragt, vorerst Experten beider Länder zu einer konferenziellen und contradiktorischen Besprechung zusammenzubringen. Diese Besprechung hat am 6. Dezember 1963 stattgefunden.

Wenn, wie übrigens zu erwarten war, diese sich auf rein technische Belange beschränkten Besprechungen zu keiner Uebereinstimmung der beiden Standpunkte führten, liess sich daraus doch die Bestätigung ableiten, dass dem italienischen System des "Reintegro" einige schwerwiegende Mängel anhaften. Nicht nur wird der Zoll bzw. die "Abschöpfung" auf exportierten Teigwaren in einem Verhältnis zurückerstattet, das mit den normalen Ausbeutenormen in der Verarbeitung von Hartweizen zu Teigwaren im Widerspruch steht, sondern die Rückerstattung wird unbesehen auf Teigwaren gewährt, die nur zum Teil oder überhaupt nicht aus eingeführtem Hartweizen hergestellt wurden, mit anderen Worten, es wird eine Rückerstattung von "Abschöpfungen" vorgenommen, die überhaupt nie erlegt wurden.

Seit Jahren haben wir durch unsere Botschaft in Rom gegen diese Praktiken angekämpft, ohne jeden Erfolg. Es drängen sich demzufolge Massnahmen auf, die geeignet sind, diese zum grössten Teil ungerechtfertigten italienischen Exportsubsidien zu neutralisieren. Dies kann am ehesten durch die Erhebung von Dumping- oder Ausgleichszöllen geschehen. Es ist indessen im internationalen Verkehr üblich und auch das GATT empfiehlt es, dass ein Importland mit dem Exportland Besprechungen führt, bevor das erstere Antidumpingmassnahmen ergreift. Diese Besprechungen haben in erster Linie das Ziel, die

italienischen Behörden zu veranlassen, die geschilderten Praktiken abzustellen oder zum mindesten die Höhe des "Reintegro" auf das normal vertretbare Ausmass zu ermässigen. Erst wenn dies nicht gelingen sollte, wäre zu prüfen, ob und inwieweit Antidumping- oder Ausgleichszölle auf italienischen Teigwaren zu erheben wären.

3. Verzollung von Kunststroh

Die Viscose A.G. in Emmenbrücke und die Feldmühle A.G. in Rorschach exportieren seit Jahren Kunststroh, d.h. Bändchen aus Viscose für die Geflechtindustrie, vornehmlich nach Italien. Der Export ist nun gefährdet zufolge einer Umstellung in der Tarifklassierung, die der Brüsseler Zollrat (Conseil de Coopération douanière) auf Antrag des Nomenklaturkomitees vorgenommen hat. Diese Bändchen wurden nämlich seit Jahren unter der Position 5102 zu einem Zollansatz von 10 % in Italien eingeführt, während gemäss dem erwähnten Beschluss von Brüssel in Form einer "Empfehlung" an die Mitgliedstaaten diese Ware neuerdings unter der Position 3907 verzollt werden sollte, wofür der gegenwärtige italienische Zollsatz 25 % beträgt.

Während der Kompensationsverhandlungen mit der EWG im GATT 1961 haben wir die Position 5102 B II des EWG-Aussentarifs zu 10 % gebunden, und zwar vornehmlich im Interesse des in Frage stehenden, heute umtarifierten Exportproduktes. Nun widerspricht es sowohl den Regeln des GATT als auch allgemein geltenden Gepflogenheiten, wenn eine Zollbindung für einen bestimmten Artikel einfach durch eine Umtarifierung umgangen wird.

Wehl haben wir diese Angelegenheit in Brüssel anhängig gemacht mit Rücksicht darauf, dass die Bindung der Position 5102 mit der EWG eingegangen wurde. Indessen sollte Italien die in Frage stehenden Artikel solange unter Position 5102 zu 10 % verzollen, als nicht eine entsprechende neue Unterposition im EWG-Tarif und in der Folge auch im italienischen Tarif zum gleichen Ansatz unter der Nr. 3907 geschaffen ist. Was Italien jetzt tut, betrachten wir als eine Vertragsverletzung. Da unsere Interventionen in Rom und Brüssel bisher ergebnislos verlaufen sind, ist auch diese Angelegenheit in den in Aussicht genommenen Besprechungen zur Sprache zu bringen.

4. Festsetzung eines schweizerischen Einfuhrkontingents für italienischen Rotwein in Fiaschi von über 1 bis 1,9 Liter

Durch Bundesratsbeschluss vom 15. November 1963 ist das Weinstatut in dem Sinne abgeändert worden, dass die Einfuhr von Wein in Flaschen der Tarif-Nummer 2205.30 nur noch liberalisiert ist für Naturwein in üblichen Weinflaschen aus Glas (einschliesslich Fiaschi) bis und mit lLiter Inhalt. Mit diesem neuen Bundesratsbeschluss wird die bisherige Einfuhr von Chianti und andern italienischen Weinen in Fiaschi von über 1 bis 1,9 Liter (sog. 2-Liter-Fiaschi, die allerdings nur ca. 1,85 Liter enthalten) betroffen, wofür wir den

Italienern eine Kompensation offerieren müssen, und zwar in Form eines Sonderkontingents, welches zum mindesten die bisherigen Einfuhren von Rotwein in Fiaschi dieser Grösse ermöglichen soll. Auf Grund Ihrer Ermächtigung vom 15. November 1963 ist vorgesehen, Italien dafür einen Ausgleich im Umfange von mindestens 15'000 hl per annum zu bieten. Wir sind jedoch bereit, den italienischen Behörden nötigenfalls sogar ein höheres Kontingent einzuräumen, als die beste bisherige jährliche Einfuhr darstellte.

Des weitern wäre für diese neu der Kontingentierung unterstellten Weineinfuhren der Zollsatz zu senken, d.h. anstatt den höheren Flaschenweinzoll anzuwenden- wie dies für liberalisierte Importe gerechtfertigt ist - wären Rotweine in gewöhnlichen Fiaschi mit einem Fassungsvermögen von über 1 bis 1,9 Liter wie Rotweine in Fässern (Tarif-Nr. 2205.10 und 20) zu behandeln. Damit würde für solche Einfuhren das gleiche Regime gelten, wie es auf Grund einer vertraglichen Abmachung (GATT) bereits seit Jahren für Rotweine in Fiaschi von über 1,9 Liter zur Anwendung gelangt.

Diese beiden Konzessionen wären indessen auszuhandeln und nur dann zu gewähren, wenn eine <u>befriedigende Lösung vor allem des Problems des traditionellen Exportes von schweizerischem Zuchtvieh gefunden worden ist.</u>

5. Ausserordentliches Zusatzkontingent für Wein

Die Zuteilung an Italien eines angemessenen Teils der jährlichen ausserordentlichen Zusatzkontingente würde durch die Gewährung eines vertraglichen Sonderkontingents für Wein in Fiaschi
von über 1 bis 1,9 Liter Inhalt in keiner Weise betroffen. Sellten geeignete Lösungen für die mit Italien heute hängigen Probleme
anlässlich der vorgesehenen Besprechungen gefunden werden können,
so könnte in Aussicht genommen werden, den italienischen Behörden
heute schon ihren Anteil am Zusatzkontingent per 1964 bekanntzugeben und zur Verfügung zu stellen. Das vorgesehene Minimalzusatzkontingent für das Jahr 1964 beträgt 150'000 hl; davon könnten maximal
50'000 hl für Italien zugeteilt werden.

6. Vertragliches Zusatzkentingent für Salami etc. (Pos.1601.10)

Es ist zu erwarten, dass die Italiener, sofern es zu den in Aussicht genommenen Besprechungen kommt, ein schon durch die italienische Botschaft in Bern wiederholt gestelltes Begehren auf Erhöhung der vertraglichen Einfuhrkontingente für Wurstwaren (Salami, Mortadella etc.) zur Sprache bringen werden. Trotz verschiedener Vorstösse sowohl von seiten der italienischen Regierung als auch von seiten der schweizerischen Importeure haben wir uns bis jetzt geweigert, die im Handelsabkommen vom 21. November 1950 festgelegten Einfuhrkontingente von

Pos. 1601.10 Cotechini, Mortadella, Salami, Zamponi von

Pos. 1601.20 andere Wurstwaren von

2'000 Tonnen

100 Tonnen

zu erhöhen.

Da seit 1950 die Bevölkerung der Schweiz, nicht zuletzt durch den Zustrom von mehr als einer halben Million italienischer Arbeitskräfte, stark zugenommen hat und auch der Touristenverkehr eine zusätzliche Nachfrage nach Wurstwaren dieser Art gebracht hat, ist das italienische Begehren nicht ganz unbegründet. Wir haben ihm bis dahin auch Rechnung getragen, indem von Zeit zu Zeit autonom Zusatzkontingente gewährt wurden.

Falls Italien alle unsere Begehren in bezug auf Zucht- und Nutzvieh, Teigwarendumping und Verzollung der Kunststrohbändchen erfüllen sollte, müssten wir wahrscheinlich den italienischen Wünschen auch in bezug auf die Wurstwarenkontingente entgegenkommen, wenn auch nicht in dem von Italien gewünschten Ausmass einer Erhöhung dieser Kontingente um 50 %. Es könnte indessen eine Erhöhung der vertraglichen Kontingente um 10 % in Aussicht genommen werden mit der Klausel, dass diese Erhöhung solange gilt als unser Viehexport nach Italien nicht durch verschärfte Zulassungsbedingungen gegenüber dem jetzigen Zustand behindert wird.

Auf Grund vorstehender Ausführungen

beantragen

wir Ihnen,

- der Aufnahme von Besprechungen mit Italien, sofern Italien mit diesen Besprechungen einverstanden ist, zuzustimmen und den vorstehenden Bericht im Sinne einer allgemeinen Verhandlungsinstruktion zu genehmigen;
- 2. mit der Durchführung der Verhandlungen folgende Delegation zu betrauen:
 - HH. Dr. E. Moser, Vizedirektor der Handelsabteilung, Delegationschef
 - Dr. A. Kiener, Vizedirektor der Abteilung für Landwirtschaft
 - A. Schnebli, Sektionschef Ia der Handelsabteilung
 - Ing.agr. L. Jeanrenaud, Delegierter des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg;
- 3. den Delegationschef zu ermächtigen, Experten zu den Verhandlungen beizuziehen. Bezüglich der Besprechungen über die Zulassungsbedingungen für schweizerisches Zucht- und Nutzvieh ist, soweit

nötig, der Beizug von Vertretern der Kommission Schweizerischer Viehzuchtverbände, des Braunviehzuchtverbandes und des Fleck-viehzuchtverbandes vorgesehen;

- 4. die Bundeskanzlei zu beauftragen, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht auszustellen, um die sich aus den Verhandlungen ergebenden Vereinbarungen zu unterzeichnen;
- 5. sofern die Verhandlungen in Rom stattfinden sollten, die Entschädigung an die Delegationsmitglieder und Experten auf Fr. 90.pro Tag festzusetzen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMEN!

sig. Schaffner

Protokellauszug an:

Didg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 6 Exemplare)

(Eidg. Oberzolldirektion 10 Exemplare)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalse-kretariat, Abteilung für Landwirtschaft [5 Exemplare], Handelsabteilung [10 Exemplare]).

Kopie z.K. an:

HH. Botschaftsrat Schneeberger, Schweizerische Botschaft, Røm Vizedirektor Kiener, Abteilung für Landwirtschaft, Bern L. Jeanrenaud, Schweizerischer Bauernverband, Brugg Vorort des Schweizerischen Handels- & Industrie-Vereins, Zürich

Direktor Stopper Minister Weitnauer Minister Long

Mi, Mø, Si, Kb, Kr, Ja, Ste.